

Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Köln

Merkblatt zum Verfahren

-staatliche Pflichtfachprüfung-

Meldung

Der ausgefüllte Meldevordruck ist mit den erforderlichen Unterlagen per Post einzureichen. Alternativ können Sie die Meldung auch in einem an das Justizprüfungsamt Köln adressierten Umschlag in den vor dem Justizgebäude Reichenspergerplatz befindlichen Briefkasten einwerfen.

Bitte beachten Sie die unter „Aktuelles“ veröffentlichten Meldefristen.

Die eingereichten Studienunterlagen nebst Geburtsurkunde erhalten Sie erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zusammen mit der Prüfungsentscheidung zurück.

Zulassung

Sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind, erhalten Sie nach einiger Zeit ein Zulassungsschreiben per Post. In dem Zulassungsschreiben erfahren Sie bereits die Kennziffer, die Ihnen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zugeteilt wird.

Sollten die Unterlagen noch unvollständig sein, werden Sie entweder telefonisch, per E-Mail oder per Post informiert. Die Unterlagen sind dann unverzüglich zu vervollständigen.

Nach Bekanntgabe der Zulassung ist eine Verschiebung oder eine folgenlose Rücknahme des Zulassungsantrags nicht mehr möglich.

Ladung

In der Meldung muss der Monat angegeben werden, in dem die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden sollen. Die Klausurtermine für das laufende Jahr sind auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes Köln eingestellt.

Die Ladungen zu den Klausuren werden ca. 2 Wochen vor dem Klausurtermin per Post verschickt. Ob eine Ladung zu dem gewünschten Klausurtermin erfolgen kann, hängt unter anderem von der Anzahl der Anmeldungen ab. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, werden einige Prüflinge in den folgenden Monat gelost. Eine Auslosung in den Monat vor dem gewünschten Klausurmonat ist ausgeschlossen.

Die ausgelosten Prüflinge werden per Post informiert. Darüber hinaus werden Informationen zu einem Losverfahren zu gegebener Zeit auch auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes Köln unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

Klausuren

Ab dem Klausurtermin im Januar 2024 haben die Prüflinge die Wahl, ob sie ihre Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung per Hand oder in elektronischer Form anfertigen wollen (sog. E-Klausur). Die Laptops für die E-Klausur werden gestellt. Der Aufgabentext wird bis auf Weiteres ausschließlich in Papierform ausgehändigt.

Ergänzende Informationen, auch zu einem Demoportale, finden Sie unter

https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/landesjustizpruefungsamt/ljpa_a_z/E-Klausur/index.php.

Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist die Benutzung folgender Gesetzestexte zugelassen, die Sie selbst zu den Klausurterminen mitbringen müssen:

- Habersack „Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband
- Sartorius I „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“
- Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen“

Zugelassen sind nur die Loseblattsammlungen und keine elektronischen Gesetzes-sammlungen.

Die verwendeten Gesetzestexte sollen auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurmonats sein.

Sie dürfen **keinerlei** Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnliches enthalten.

Ebenso ist die vorherige Markierung in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber / Register jeder Art sowie die Verwendung von Registern jeder Art während der Bearbeitung nicht gestattet.

Weitere Hilfsmittel, wie beschriftete oder bedruckte Aufkleber / selbstklebende Zettel, persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, elektronische Datenverarbeitungsgeräte, Mobiltelefone oder andere Telekommunikationseinrichtungen, dürfen nicht mitgenommen werden; jedenfalls müssen Handys vor Beginn der Klausur ausgeschaltet und unaufgefordert beim Aufsichtführenden abgegeben werden.

Verstöße werden als Täuschungsversuch im Sinne von § 22 Abs. 1 JAG NRW gewertet.

Es liegt in der **Verantwortung des Prüflings**, dass die Gesetzestexte an den Tagen, an denen die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden, vollständig vorliegen.

Den Vorsitzenden der Prüfungsämter steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

Im Falle des krankheitsbedingten Fehlens bei den Aufsichtsarbeiten ist das Justizprüfungsamt Köln zu informieren und unverzüglich ein amtsärztliches Attest einzureichen.

Mitteilung der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten

Zum Ende des dritten Monats nach dem Klausurmonat werden die Bescheide über das Nichtbestehen der Prüfung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW verschickt. Dies ist dann der Fall, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsarbeiten mit „mangelhaft“ oder ungenügend bewertet worden ist oder der Prüfling nicht im Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten mindestens 3,50 Punkte erreicht hat. Parallel wird auch eine Liste der Kennziffern der betroffenen Kandidaten unter „Aktuelles“ hochgeladen.

Kandidaten, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten die Ergebnisse der Klausuren zu Beginn des 4. Monats nach den Klausuren per einfachem Brief. Die Versendung der Briefe erfolgt regelmäßig am 5. Tag des 4. Monats nach den Klausuren. Sollte dieser Tag auf einen arbeitsfreien Tag fallen, erfolgt die Absendung am ersten Werktag, der auf den 5. des Monats folgt.

Mündliche Prüfung

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 JAG NRW soll die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. Unabhängig davon ist damit zu rechnen, dass der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im **fünften Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit** stattfinden wird.

Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung treten das ganze Jahr hindurch je nach Bedarf zusammen.

Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird ca. 3 Wochen vor der mündlichen Prüfung verschickt. Gleichzeitig mit der Ladung zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung wird das Rechtsgebiet (Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht) bekannt gegeben, dem der Vortrag entnommen wird. Auf die Auswahl des Rechtsgebietes hat der Prüfling keinen Einfluss.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Bei der mündlichen Prüfung werden die Gesetzestexte gestellt.

Im Falle des krankheitsbedingten Fehlens bei der mündlichen Prüfung ist das Justizprüfungsamt Köln zu informieren und unverzüglich ein amtsärztliches Attest einzureichen.

Zeugnis

Nach bestandener staatlicher Pflichtfachprüfung werden das Zeugnis, ein schriftlicher Bescheid und die eingereichten Unterlagen (Geburtsurkunde und Studienunterlagen) übersandt. Liegt zu diesem Zeitpunkt bereits das Zeugnis über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor, wird zugleich ein Zeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung übersandt, das auch die Gesamtnote ausweist.

Wichtiger Hinweis:

Alle Bescheide, die im Rahmen des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die im Meldevordruck angegebene Anschrift gesandt. Hierzu zählt auch der Bescheid über das Prüfungsergebnis. Änderungen der Anschrift können nur bei rechtzeitiger Mitteilung an das Justizprüfungsamt Köln Berücksichtigung finden. Bitte beachten Sie, dass ein Nachsendeantrag zu einer Verzögerung führt, da die Briefe aufgrund des Aufdrucks „Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück“ zunächst nach hier zurückgesandt werden.

(Stand: August 2023)